

Unabhängige |||||  
Historikerkommission |||||  
zur Geschichte des |||||  
Reichsarbeitsministeriums  
1933 – 1945 |||||

Andreas Mix (Memorium Nürnberger Prozesse, Nürnberg)

**ZWANGSARBEIT VON JUDEN  
IM REICHSGAU WARTHELAND  
UND IM GENERALGOUVERNEMENT**

Working Paper Series A | No. 1

eds. Elizabeth Harvey and Kim Christian Priemel

Working Papers of the Independent Commission of Historians  
Investigating the History of the Reich Ministry of Labour  
(*Reichsarbeitsministerium*) in the National Socialist Period

ISSN 2513-1443

© Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Reichsarbeitsministeriums in der Zeit des Nationalsozialismus, 2017

Website: <https://www.historikerkommission-reichsarbeitsministerium.de/Publikationen>

ISSN 2513-1443

All rights reserved. Any reproduction, publication and reprint in the form of a different publication, whether printed or produced electronically, in whole or in part, is permitted only with the explicit written authorisation of the UHK or the author/s.

This paper can be downloaded without charge from <https://www.historikerkommission-reichsarbeitsministerium.de> or from the Social Science Research Network electronic library. Information on all of the papers published in the UHK Working Paper Series can be found on the UHK's website.

Beim Reichsgau Wartheland und dem Generalgouvernement handelte es sich um Gebiete, die nach dem Überfall der Wehrmacht auf Polen 1939 unter deutsche Herrschaft gerieten. Ihr Verwaltungsstatus unterschied sich jedoch erheblich. Der Reichsgau Wartheland (bis 1940 firmierte er als Reichsgau Posen) gehörte zu den Gebieten des zerschlagenen polnischen Staates, die in das Deutsche Reich eingegliedert wurden. Die Besatzer übertrugen die Verwaltungsstrukturen aus dem Reich in das Gebiet zwischen Posen und Łódź (Gliederung in Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise). Durch eine Sondergesetzgebung und die exponierte Stellung des Reichsstatthalters Arthur Greiser, der zugleich Gauleiter der NSDAP war und damit die vom NS-Regime proklamierte „Einheit von Partei und Staat“ erfüllte, entwickelte sich der Reichsgau Wartheland zum „Exerzierplatz des praktischen Nationalsozialismus“.<sup>1</sup> Dazu trug besonders die radikale „Volkstumspolitik“ bei, die auf eine Vertreibung von Polen und Juden bei gleichzeitiger Ansiedlung von „Volksdeutschen“ zielte.

Das Generalgouvernement, das die zentralpolnischen Gebiete umfasste und nach dem Überfall auf die Sowjetunion im Sommer 1941 um Ostgalizien erweitert wurde, galt als koloniales Nebenland und Arbeitskräftereservoir des Deutschen Reichs. Die Besatzer entwickelten eine dreistufige deutsche Verwaltung, unter der wiederum auf lokaler Ebene – anders als im Reichsgau Wartheland – polnische Verwaltungseinheiten weiterbestanden. Charakteristisch für die Okkupationspolitik im Generalgouvernement war eine permanente Konkurrenz zwischen dem Generalgouverneur Hans Frank, der für sich die „Einheit der Verwaltung“ beanspruchte, und dem SS- und Polizeiapparat, der besonders in der Sicherheits- und Bevölkerungspolitik den Direktiven Heinrich Himmlers folgte.<sup>2</sup>

Der Reichsgau Wartheland und das Generalgouvernement gehörten zu den Regionen, in denen das NS-Regime den Völkermord an den europäischen Juden maßgeblich exekutierte. In Litzmannstadt und Warschau befanden sich nicht nur die größten Ghettos im nationalsozialistisch beherrschten Europa, sondern mit Chelmo auch die erste in Betrieb genommene Vernichtungsstätte und mit Belzec, Sobibór und Treblinka die Lager der „Aktion Reinhardt“, Tarnname für den Mord an fast drei Millionen polnischer Juden.<sup>3</sup> Der Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung war trotz eines erheblichen Mangels an Arbeitskräften, der durch die Ver-

---

<sup>1</sup> Arthur Greiser, Die großdeutsche Aufgabe im Wartheland, in: Nationalsozialistische Monatshefte. Zentrale politische und kulturelle Zeitschrift der NSDAP, Bd. 12, 1941, S. 46. Zum Reichsgau Wartheland liegen zahlreiche Studien zur „Volkstums-“ und Vernichtungspolitik vor: Michael Alberti, Die Verfolgung und Vernichtung der Juden im Reichsgau Wartheland 1939-1945, Wiesbaden 2006; Gerhard Wolf, Ideologie und Herrschaftsrationalität. Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012; Czesław Łuczak, Pod niemieckim jarzmem. Kraj Warty 1939-1945, Poznań 1996.

<sup>2</sup> Zum Generalgouvernement allgemein: Martin Winstone, The dark heart of Hitler's Europe. Nazi rule in Poland under the general government, London 2015; Czesław Madajczyk, Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce, 2 Bde., Warszawa 1970.

<sup>3</sup> Bogdan Musiał (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941-1944, Osnabrück 2004.

schleppung von Polen zur Zwangsarbeit in das Deutsche Reich noch verschärft wurde, ab Sommer 1942 im Wartheland ebenso wie im Generalgouvernement letztlich dem „Primat der Vernichtung“ untergeordnet.<sup>4</sup> Die Parallelen und noch mehr die bemerkenswerten Unterschiede bei der Verwaltung des jüdischen Arbeitseinsatzes möchte ich im Folgenden vergleichend betrachten.

### **Der Arbeitseinsatz der Juden von der Militärverwaltung bis zum Beginn der „Aktion Reinhardt“**

In den ersten Wochen nach dem Überfall auf Polen gab es keine Pläne für einen gezielten Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung, weder im Gebiet des späteren Reichsgaus Wartheland noch im Generalgouvernement. Wehrmachtseinheiten und die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD griffen Juden bei Razzien auf und zwangen sie zu Aufräum- und Instandhaltungsarbeiten, doch erfolgte diese Rekrutierung vielfach ebenso spontan wie willkürlich. Die Arbeitseinsätze folgten keinem ökonomischen Kalkül, sondern waren vielmehr Strafaktionen und gezielte Demütigungen.<sup>5</sup>

Mit dem Aufbau der Zivilverwaltungen nach dem Ende der Militärherrschaft im Herbst 1939 begann die Reglementierung des Arbeitseinsatzes der Juden. Grundlage dafür war zunächst einmal die Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe. Der damit betraute SS- und Polizeiapparat bediente sich dabei der jüdischen Gemeinden und der auf Befehl Reinhard Heydrichs eingesetzten „jüdischen Ältestenräte“.<sup>6</sup> Im Generalgouvernement erließ Hans Frank bereits am 26. Oktober 1939 eine Verordnung, die Juden im Alter von 14 bis 60 Jahren zur Arbeit zwang.<sup>7</sup>

Im Reichsgau Wartheland wurden Polen und Juden von der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen, sofern sie sich nicht zur Arbeit für die deutschen Besatzer zur Verfügung stellten, doch einen Arbeitszwang für die jüdische Bevölkerung verordnete der Reichsstatthalter nicht. Nach seinem Kalkül machte die vorgesehene rasche Abschiebung der Juden in das Generalgouvernement derartige Pläne überflüssig. Die Initiativen, jüdische Arbeitskräfte zu rekrutieren, gingen von lokalen und regionalen Behörden wie Bürgermeistern oder Landräten aus. Eine Sonder-

---

<sup>4</sup> Ulrich Herbert, Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der „Weltanschauung“ im Nationalsozialismus, in: Ders. (Hg.), Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 384-426.

<sup>5</sup> Jochen Böhrer, Die Judenverfolgung im deutsch besetzten Polen zur Zeit der Militärverwaltung (1. September bis 25. Oktober 1939), in: Jacek Andrzej Mlynarczyk, Jochen Böhrer (Hg.), Der Judenmord in den eingegliederten polnischen Gebieten 1939-1945, Osnabrück 2010, S. 79-98; Alberti, Verfolgung (Anm. 1), S. 84-98.

<sup>6</sup> Richtlinien über die Vorgehensweise gegen Juden vom Chef der Sicherheitspolizei an die Einsatzgruppen in Polen vom 21. September 1939, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945. Polen. Generalgouvernement 1939-1941, Bd. 4, bearbeitet von Klaus-Peter Friedrich, München 2011, Dokument 12.

<sup>7</sup> Verordnung über die Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements vom 26.10.1939, in: Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1939, S. 6.

stellung nahm die Stadt Łódź ein, die ab April 1940 von den Besatzern in Litzmannstadt umbenannt wurde. Hier lebten mehr als die Hälfte der etwa 435 000 Juden im Reichsgau Wartheland. Um dem willkürlichen Zugriff von zivilen Verwaltungsdienststellen und Wehrmacht auf Arbeitskräfte ein Ende zu bereiten, gründete der auf Heydrichs Befehl vom Stadtkommissar eingerichtete jüdische Ältestenrat bereits im Oktober 1939 die Abteilung Arbeitseinsatz. Sie registrierte sämtliche Gemeindemitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren. Ein Freikauf vom Arbeitseinsatz war durch die Zahlung von 2,50 Reichsmark (oder 5 Złoty) pro Tag möglich. Das Geld diente dem Ältestenrat zur Entlohnung der Arbeitskräfte, die er auf Anforderung von Wehrmacht oder zivilen Behörden stellte.<sup>8</sup>

Nach der Errichtung des Ghettos Litzmannstadt Anfang 1940 veränderte sich Art und Umfang des Arbeitseinsatzes erheblich. Nach dem Willen der deutschen Ghettoverwaltung unter Leitung des Bremer Kaufmanns Hans Biebow sollte der von der Außenwelt abgeschlossene Bezirk sich durch den Arbeitseinsatz der Insassen finanziell selbst tragen, bis die Juden in das Generalgouvernement abgeschoben werden konnten. Die Zahl der in den Ghattobetrieben tätigen Juden stieg daraufhin kontinuierlich ein. So produzierten im September 1942 fast 75 000 Arbeiter in den Textil-, Leder-, Holz- und Metallwerkstätten des Ghettos, mehrheitlich für den Bedarf der Wehrmacht. Das Landesarbeitsamt, das der Abteilung Arbeit beim Reichsstatthalter untergeordnet und für den Arbeitseinsatz im Reichsgau Wartheland zuständig war, forderte wiederholt Kontingente jüdischer Arbeiter aus Litzmannstadt für auswärtige Einsätze. Unter Verweis auf die kriegswichtige Produktion der Ghattobetriebe wehrte Biebows Dienststelle, die Teil der Stadtverwaltung war, diese Zugriffe weitgehend ab. Nicht das formal für den Arbeitseinsatz verantwortliche Landesarbeitsamt, sondern die Ghattoverwaltung und der mit ihr kooperierende jüdischen Ältestenrat organisierten maßgeblich die Zwangsarbeit der Juden im Reichsgau Wartheland. Auch den Arbeitseinsatz in Betrieben außerhalb von Litzmannstadt steuerte die Ghattoverwaltung größtenteils selbständig, bis Ende 1941 die Liquidation der Ghettos im Reichsgau Wartheland einsetzte. Allerdings gewann der Arbeitseinsatz in den Betrieben der anderen Ghettos niemals die quantitative Dimension und Bedeutung wie in Litzmannstadt.

Außerhalb des Großghettos Litzmannstadt mussten Juden in Lagern Zwangsarbeit leisten. Von 1940 bis 1943 existierten etwa 180 solcher Arbeitslager im Reichsgau Wartheland. Schätzungsweise 40 000 Juden wurden in diese Lager verschleppt, die – anders als im Generalgouvernement – nicht den regionalen SS- und Polizeikräften unterstanden, sondern der Zivilverwal-

---

<sup>8</sup> Karsten Linne, Die deutsche Arbeitsverwaltung zwischen „Volkstumspolitik“ und Arbeiterrekrutierung – das Beispiel Warthegau, in: Florian Dierl, Zoran Janjetović, Karsten Linne, Pflicht, Zwang und Gewalt. Arbeitskräfteverwaltung und Arbeitskräftepolitik im deutsch besetzten Polen und Serbien 1939-1944, Essen 2013, S. 47-170. Zum Ghetto Litzmannstadt: Peter Klein, Die „Ghattoverwaltung Litzmannstadt“ 1940-1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009; Andrea Löw, Juden im Ghetto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten, Göttingen 2006.

tung.<sup>9</sup> Das Landesarbeitsamt, dessen Leiter Ernst Kendzia zugleich Leiter des Referats Arbeit beim Reichstatthalter war<sup>10</sup>, und die ihm unterstellten Arbeitsämtern vor Ort organisierten die Zuweisung der Arbeitskräfte in die jeweiligen Lager. Die Insassen wurden zu Baumaßnahmen und Instandhaltungstätigkeiten herangezogen, aber auch auf landwirtschaftlichen Gütern und in Privatbetrieben eingesetzt. So kamen Juden beispielsweise beim Bau der Autobahnstrecke Frankfurt (Oder) nach Posen zum Einsatz. Durch die Lager gelangten jüdische Arbeitskräfte auch in großer Zahl in Gebiete, die bereits als „judenfrei“ proklamiert worden waren wie der Regierungsbezirk Posen. Der von Greiser dem Reichsarbeitsministerium im Frühjahr 1941 in Aussicht gestellte Einsatz von mehr als 73 000 Juden aus dem Wartheland im Altreich scheiterte jedoch am Einspruch Hitlers.

Für die Zuweisung der Arbeitskräfte in die Lager im Warthegau waren zwar das Landesarbeitsamt und die örtlichen Arbeitsämter zuständig, ohne jedoch in der Praxis für eine einheitliche Verwaltung zu sorgen. Angestellte und Arbeiter der auf den Baustellen tätigen deutschen Betriebe wurden als Lagerleiter und Aufsichtspersonal eingesetzt, teilweise auch polnische Beschäftigte. SS- und Polizeikräfte kamen nur in geringem Umfang zum Einsatz. Weitgehend ungeregt blieben auch die arbeitsrechtlichen Bedingungen in den Lagern. Die Entlohnung und Sozialversicherungspflicht der zwangsweise beschäftigten Juden war nicht geregelt und unterschied sich nach Einsatzort und Auftraggeber. Erst im Juni 1942, als die systematische Vernichtung längst eingesetzt hatte, legte das Landesarbeitsamt einen einheitlichen Tariflohn für die jüdischen Arbeitskräfte von 0,70 Reichsmark pro Tag fest. Privatbetriebe und Behörden entrichteten den Betrag an die Ghettoverwaltung Litzmannstadt, die aus den Mitteln die Versorgung der Arbeitskräfte gewährleisten sollte. Die Ghettoverwaltung wurde so zum zentralen Akteur beim Arbeitseinsatz der Juden im gesamten Reichsgau Wartheland.

Auch im Generalgouvernement bemühten sich die deutschen Besatzer der Judenräte, um den Arbeitseinsatz der jüdischen Bevölkerung zu organisieren. Die Durchführung der Verordnung, mit der Hans Frank im Oktober 1939 den Arbeitszwang für Juden befahl, regelte jedoch nicht die Zivilverwaltung, sondern der Höhere SS- und Polizeiführer.<sup>11</sup> Die Kompetenz für den Arbeitseinsatz der Juden übertrug er im Juni 1940 an die Hauptabteilung Arbeit in der Regie-

---

<sup>9</sup> Anna Ziólkowska, Zwangsarbeitslager für Juden im Reichsgau Wartheland, in: Mlynarczyk, Böhler (Anm. 5), S. 179-202; Alberti, Verfolgung (Anm. 1), S. 283-300.

<sup>10</sup> Zu Kendzia vgl. verschiedene Beiträge in Alexander Nützenadel (Hg.), Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, Göttingen 2017 [im Erscheinen].

<sup>11</sup> Zweite Durchführungsvorschrift zur Verordnung vom 26.10.1939 über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements (Erfassungsvorschrift) vom 12.12.1939, in: Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1939, S. 246-248.

nung des Generalgouverneurs.<sup>12</sup> Auf regionaler Ebene war die Arbeitsverwaltung mit einer entsprechenden Abteilung bei den Distriktchefs vertreten; in den Kreis- und Stadthauptmannschaften durch Arbeitsämter und Nebenstellen. Nach der Erweiterung um den Distrikt Ostgalizien im Sommer 1941 gab es im Generalgouvernement insgesamt 21 Arbeitsämter mit fast 90 Nebenstellen.<sup>13</sup> Die Arbeitsverwaltung beschäftigte mehr als 1 100 deutsche Mitarbeiter. Dazu kam die doppelte Zahl an polnischen Beschäftigten, die mehrheitlich bis 1939 in den polnischen Arbeitsämtern tätig waren. Bei den Arbeitsämtern forderten Privatbetriebe und Behörden wie die Ostbahn im Generalgouvernement jüdische Arbeitskräfte an.<sup>14</sup> Die Arbeitsämter leiteten die Anfragen wiederum an die örtlichen Judenräte weiter, die Meldekarteien für die Arbeitskräfte anlegten. Den Judenräten kam damit beim Arbeitseinsatz eine wichtige Funktion zu, wählten sie doch de facto die Arbeitskräfte aus.

Wie in Litzmannstadt stellte im Warschauer Ghetto der Judenrat Kontingente an Arbeitskräften für die geforderten Einsätze zusammen, auch außerhalb des Ghettos.<sup>15</sup> Damit sollte der Willkür der Razzien Einhalt geboten werden, bei der benötigte Arbeitskräfte aufgegriffen wurden. Der Freikauf vom Arbeitseinsatz war dabei ebenso möglich wie die Bereitstellung von Ersatzkräften. Zum geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden kam es im Generalgouvernement 1940/41 besonders im Distrikt Lublin, wo der ehrgeizige SS- und Polizeiführer Odilo Globocnik große Bau- und Infrastrukturvorhaben vorantrieb. Zum Einsatz bei diesen Projekten kamen zumeist junge Männer, die sich in der Hoffnung auf eine bessere Versorgung anfangs freiwillig gemeldet hatten. Untergebracht wurden sie in provisorischen Lagern, in denen entgegen den Erwartungen katastrophale Bedingungen herrschten, in der Nähe der Baustellen.<sup>16</sup>

Die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements bestimmte die Lohnsätze für die jüdischen Arbeiter. Sie lagen grundsätzlich 20 Prozent unter jenen für polnische Arbeiter. Ausgezahlt wurde der Lohn dabei nur in seltenen Fällen. Private Unternehmen und Behörden, die Juden beschäftigten, verrechneten die Lohnzahlungen mit der Lebensmittelversor-

---

<sup>12</sup> Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers an den Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs vom 13.06.1940, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 4 (Anm. 6), Dokument 125.

<sup>13</sup> Karsten Linne, „Sklavenjagd“ im Arbeitsreservoir – das Beispiel Generalgouvernement, in: Dierl, Janjetović, Linne, Pflicht (Anm. 8), S. 171-316; Stephan Lehnstaedt, Die deutsche Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement und die Juden, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 60 (2012), H. 3, S. 409-440.

<sup>14</sup> Die Ostbahn bestand im Generalgouvernement bis 1945 und griff dabei im Wesentlichen auf den Fahrzeugbestand der Polnischen Staatsbahn zurück. Das staatliche Unternehmen beschäftigte in erheblichem Maße Zwangsarbeiter, insbesondere polnische und jüdische Kräfte. Die Besatzungsgeschichte der Ostbahn stellt jedoch noch immer ein Forschungsdesiderat dar. Für einen ersten Überblick vgl. Jan Musekamp (Hg.), Die Ostbahn im Spiegel der Zeit. Eine Reise von Berlin nach Königsberg / Kolej Wschodnia na przestrzeni dziejów. Podróż z Berlina do Królewca. Katalog zur Ausstellung des Instituts für angewandte Geschichte, Frankfurt (Oder) 2010.

<sup>15</sup> Zum Warschauer Ghetto: Barbara Engelking, Jacek Leociak, Getto Warszawskie. Przewodnik po nieistniejącym mieście, Warszawa 2013 (2. Auflage).

<sup>16</sup> Bogdan Musiał, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement Warschau. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939-1944, Wiesbaden 1999.

gung oder leisteten die Zahlungen unmittelbar an die Judenräte, die wiederum für die Verpflegung der Arbeitskräfte und ihrer Familien zu sorgen hatten. Trotz dieser Regelungen verhafteten Dienststellen der SS- und Polizei oftmals Juden auf offener Straße, um sie für eigene Bau- oder Instandhaltungsarbeiten einzusetzen, ohne die zuständigen Arbeitsämter zu informieren und die Arbeitskräfte zu entlohnen.<sup>17</sup>

Anders als in Litzmannstadt wurden im Warschauer Ghetto Betriebe nicht von der Ghettoverwaltung und dem Judenrat aufgebaut. Die für den Außenhandel zuständige Transferstelle des Warschauer Ghettos warb ab Frühjahr 1941 vielmehr bei privaten Unternehmen im Deutschen Reich darum, Produktionsstätten mit jüdischen Arbeitskräften unmittelbar im Ghetto zu errichten.<sup>18</sup> Die Ghettoverwaltung in Warschau trat bloß als Vermittler der Arbeitskräfte auf. Die Position der Transferstelle gegenüber anderen Akteuren aus der Zivilverwaltung, der Wehrmacht, der SS- und Polizei war damit sehr viel schwächer als die der Ghettoverwaltung in Litzmannstadt, die selbständig die Produktion im Ghetto organisierte.

### **Arbeitseinsatz und Vernichtungspolitik**

Im Dezember 1941 begannen die Deportationen der Juden aus dem Reichsgau Wartheland in die Vernichtungsstätte Chelmo. Damit gewann der Arbeitseinsatz eine neue Bedeutung. Eine Chance, dem Tod zu entgehen, besaßen nur diejenigen Juden, die als arbeitsfähig galten. Mehrere Deportationswellen verkleinerten das Ghetto Litzmannstadt, das ab Herbst 1942 den Charakter eines Arbeitslagers annahm und damit an Bedeutung als Produktionsstätte für die Rüstungsindustrie gewann.

Im Generalgouvernement setzte die „Aktion Reinhardt“ mit der Auflösung der Ghettos in Lublin und Lemberg im März 1942 ein. Schrittweise griffen die Deportationen auf sämtliche Distrikte im Generalgouvernement über. Die Juden wurden – sofern die SS- und Polizeieinheiten mit ihren Hilfskräften sie nicht sofort erschossen – in die Vernichtungslager Belzec, Sobibór und Treblinka verschleppt. Auch im Generalgouvernement wurde die Arbeitsfähigkeit zum Kriterium der Selektion. Allerdings waren die Verantwortlichkeiten anders verteilt. Im Reichsgau Wartheland oblag der Zivilverwaltung die Auswahl der arbeitsfähigen Juden. Die Reichsstatthalterei, das Landes- bzw. (ab 1943) Gauarbeitsamt, die Ghettoverwaltung von Litzmannstadt und der jüdische Ältestenrat waren dabei die maßgeblichen Akteure. Dem SS- und Polizeiapparat kam bloß ausführende Funktion zu.

---

<sup>17</sup> Derartige Fälle in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 4 (Anm. 6), Dokument 139 und Dokument 154.

<sup>18</sup> Giles Bennett, Die Arbeitsbedingungen der Warschauer Juden 1941-1942. Max Bischof und die Transferstelle Warschau, in: Jürgen Hensel, Stephan Lehnstaedt (Hg.), Arbeit in den nationalsozialistischen Ghettos, Osnabrück 2011, S. 91-110.



Im Generalgouvernement beanspruchte hingegen SS- und Polizei im Sommer 1942 von der Zivilverwaltung die Zuständigkeit für den Arbeitseinsatz der Juden. Bei den Deportationen nahmen die SS- und Polizeieinheiten kaum Rücksicht auf die ökonomischen Interessen der Betriebe, die Juden beschäftigten. Widerstand gegen die Deportation der Arbeitskräfte kam jedoch nicht von der Arbeitsverwaltung, sondern von Wehrmachtsdienststellen. Die Rüstungsinspektionen fürchteten Produktionsausfälle, da der vom Oberkommando der Wehrmacht, dem Chef der Deutschen Polizei und Reichsführer SS und dem Höheren SS- und Polizeiführer versicherte Austausch jüdischer Arbeitskräfte durch Polen keineswegs gesichert war. Der Protest des Wehrkreisbefehlshabers im Generalgouvernement gegen die „sofortige Entfernung der Juden“ im Herbst 1942 führte dazu, dass der Vernichtungsprozess auf Himmlers Direktive forciert wurde.<sup>19</sup> Die Rüstungsinspektion der Wehrmacht und die Arbeitsverwaltung akzeptierten nunmehr den Anspruch des SS- und Polizeiapparats, über die Deportationen und den Arbeitseinsatz zu entscheiden. Den regionalen SS- und Polizeiführern mit ihren Stäben kam dabei eine Schlüsselfunktion zu. Ihr Ziel war es, die Verfügungsgewalt über die jüdischen Arbeitskräfte zu erlangen, die bei privaten Unternehmen für den Bedarf der Wehrmacht produzierten.<sup>20</sup> Im Distrikt Radom, in dem es mehrere große private Rüstungsbetriebe gab, aber auch in den anderen Distrikten entstanden ab Sommer 1942 neue Zwangsarbeitslager unter Aufsicht der SS- und Polizeiführer; bestehende Lager wurden erweitert.<sup>21</sup> Mit den Betriebsmitteln und den jüdischen Arbeitskräften der verbliebenen privaten Unternehmen aus dem Warschauer Ghetto wollte die SS im Distrikt Lublin, der abermals zum Zentrum jüdischer Zwangsarbeit werden sollte, auf eigene Rechnung für die Wehrmacht produzieren. Doch die ambitionierten Pläne zum Aufbau eines SS-eigenen Konzerns im Generalgouvernement scheiterten im Jahr 1943. Die von der SS gegründete Ostindustrie GmbH entwickelte sich vielmehr zu einer Art Clearingstelle für den Völkermord an den polnischen Juden.<sup>22</sup> Aufgabe der Ostindustrie GmbH war schließlich nicht die Ausbeutung der jüdischen Arbeitskräfte und der Betriebsmittel aus den Ghettounternehmen, sondern vielmehr die Sicherherstellung und Verwertung des Vermögens der Deportierten und Ermordeten. Die Aufstände in den Ghettos von Warschau und Bialystok sowie in den Vernichtungslagern Sobibór und Treblinka führten dazu, dass die SS- und Polizeikräfte auf Himmlers Anweisung aus „Sicher-

<sup>19</sup> Schreiben des Wehrkreisbefehlshabers im Generalgouvernement an Heinrich Himmler vom 18. September 1942, in: Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945. Polen. Generalgouvernement 1941-1945, Bd. 9, bearbeitet von Klaus-Peter Friedrich, München 2013, Dokument 142. Der Wehrkreisbefehlshaber wurde daraufhin zum 1. Oktober 1942 in den Ruhestand versetzt.

<sup>20</sup> Andreas Mix, Organisatoren und Praktiker der Gewalt. Die SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau, in: Timm C. Richter (Hg.), Krieg und Verbrechen. Situation und Intention: Fallbeispiele, München 2006, S. 123-134.

<sup>21</sup> Robert Seidel, Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939-1945, Paderborn 2006, S. 356-359; Dieter Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München 1996, S. 331-355.

<sup>22</sup> Jan Erik Schulte, Zwangsarbeit für die SS. Juden in der Ostindustrie GmbH, in: Norbert Frei u.a. (Hg.), Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik, München 2000, S. 43-74.

heitsgründen“ die Vernichtung der Juden im Herbst 1943 beschleunigten. Nach den Massakern im Distrikt Lublin („Aktion Erntefest“) gab es Ende 1943 Zwangsarbeitslager für Juden unter Aufsicht der SS- und Polizeiführer in größerer Zahl nur noch im westlich gelegenen Distrikt Radom und im Distrikt Krakau. Die verbliebenen Lager im Distrikt Lublin oder Plaszów bei Krakau wurden hingegen in das System der Konzentrationslager integriert und der Zentrale des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts der SS in Oranienburg unterstellt.<sup>23</sup>

Sämtliche Arbeitslager für Juden im Reichsgau Wartheland wurden ab dem Sommer 1943 aufgelöst. In größerer Zahl lebten Juden fortan ausschließlich im Ghetto Litzmannstadt. Die dortigen Betriebsstätten mit ihren fast 80 000 Arbeitskräften, die mehrheitlich für die Wehrmacht produzierten, sollten nach dem Willen Himmlers ebenfalls in die Ostindustrie GmbH integriert werden. Damit wäre der Ghettoverwaltung die Verfügungsgewalt entzogen worden. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Dienststellen – ziviler Ghettoverwaltung, Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS und Reichsstatthalterei – zogen sich jedoch bis in das Frühjahr 1944, ohne dass es zu organisatorischen Veränderungen kam. Bis zur endgültigen Auflösung im Sommer 1944 blieb das Ghetto Litzmannstadt unter Kontrolle der Zivilverwaltung.

### Schlussbemerkungen

Im Reichsgau Wartheland und dem Generalgouvernement war die Arbeitsverwaltung jeweils Teil der zivilen Verwaltungsstrukturen, die im Herbst 1939 in den Gebieten die Militärherrschaft ablösten. Beim Arbeitseinsatz der Juden spielten sie jedoch unterschiedliche Rollen. Im Reichsgau Wartheland bestimmten das Landesarbeitsamt und besonders die Ghettoverwaltung von Litzmannstadt bis zur endgültigen Liquidation des Ghettos im Sommer 1944 maßgeblich den Arbeitseinsatz. Im Generalgouvernement war damit die Arbeitsverwaltung betraut, ehe 1942 SS und Polizei im Zuge der einsetzenden Massendeportationen die Zuständigkeit auch für den Arbeitseinsatz beanspruchten. Die Bewahrung und Ausbeutung der Arbeitskräfte erwies sich dabei als nachrangig gegenüber dem Vernichtungswillen. Die Zwangsarbeitslager, die im Generalgouvernement anders als im Reichsgau Wartheland den SS- und Polizeiführern und nicht der Zivilverwaltung unterstanden, boten bloß zeitweilig einen prekären Schutz für die als arbeitsfähig eingestuften Juden.

Eine ähnliche Schutzfunktion bot im Reichsgau Wartheland das Ghetto Litzmannstadt, das ab Herbst 1942 praktisch ein Arbeitslager unter kommunaler Verwaltung war. Überlebenschancen

---

<sup>23</sup> Mario Wenzel, Zwangsarbeitslager für Juden in den besetzten polnischen und sowjetischen Gebieten, in: Wolfgang Benz, Barbara Diestel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. Bd. 9, München 2009, S. 125-154; Dieter Pohl, Die großen Zwangsarbeitslager der SS- und Polizeiführer für Juden im Generalgouvernement 1942-1945, in: Ulrich Herbert, Karin Orth, Christoph Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 2002, S. 415-438.

besaßen jedoch nur die Ghettoinsassen, die in den Betrieben unter immer elenderen Bedingungen arbeiten konnten. Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs an Arbeitskräften für die deutsche Kriegswirtschaft, der durch die Verschleppung von Polen zur Zwangsarbeit ins Deutsche Reich noch verschärft wurde, gerieten zur gleichen Zeit die mehr als zwei Millionen Juden im Generalgouvernement ins Blickfeld von Behörden, Wehrmacht, Unternehmen, SS und Polizei. Die Auseinandersetzung um den Einsatz der jüdischen Arbeitskräfte für Wehrmachtsdienststellen, Ostbahn und Privatbetriebe verzögerte den Vernichtungsprozess zwar zeitweise, stoppte ihn jedoch nicht.